

WASSERWERKSGENOSSENSCHAFT WÖRTH
derzeit geltende Gebührensätze und Anschlussbedingungen:

Wasserzins: pro m³ 0,60 EUR Bereitstellungsgebühr je Haushalt 100 m³

Anschlussgebühren: Grundlage zur Berechnung der Anschlussgebühren ist die verbaute Wohn- und Betriebsfläche in m² des Gebäudes mal Anzahl der Stockwerke (wohnlich oder gewerblich genutztes Kellergeschoß, das Erdgeschoß, jedes darüber liegende Obergeschoß, Dachboden wenn wohnlich oder gewerblich genutzt, Garagen von Transport- und Taxiunternehmen, Gaststättenlokale, Werkstätten, Geschäfts- und Büroräume).

Anschlussgebühr: EUR 19,50 / m²

Für Garagen u. Carports von Privaten, Schuppengebäude und Lagerräume, die einer baupolizeilichen Genehmigung unterliegen, beträgt die

Anschlussgebühr: EUR 4,90/ m²

Für Stallgebäude beträgt die Anschlussgebühr: EUR 12,00 /m²,
sonstige Anschlüsse nach Vereinbarung

Altbauten, die abgetragen und neu errichtet werden, unterliegen der Berechnung als Neubau. Die bereits geleisteten Anschlussgebühren werden berücksichtigt.

Zählermiete: pro Jahr EUR 18,00

Zahlungskonditionen: Wasserzins: fällig bei Rechnungsstellung
Anschlussgebühren: sind vor Erstellung des Anschlusses zu zahlen
Bei Zahlungsverzug ist die Genossenschaft ermächtigt, bankübliche Zinsen zu verrechnen.

Alle obigen Beträge verstehen sich exklusive 10 % Mehrwertsteuer. Die Preise sind an den Verbraucherpreisindex gebunden, übersteigt die Indexerhöhung 10 %, werden die Preise entsprechend angehoben.

Jeder Anschlusswerber muss die Leitung (mind. Druckstufe 10bar, Verlegetiefe 1,5m) zu seinem Grundstück laut ÖNORM inkl. Hausabsperrenteil herstellen und finanzieren. Das Hausabsperrenteil ist unmittelbar nach der Grundgrenze einzubauen. Nach Fertigstellung wird die Leitung durch ein Genossenschaftsorgan überprüft. Die ordnungsgemäß verlegte Leitung wird bis zum Hausabsperrenteil von der Genossenschaft zur Erhaltung übernommen. Der Wasserzähler ist an gut zugänglicher und frostsicherer Stelle mit einer geeigneten Anschlussgarnitur, inklusiv Absperrvorrichtungen anzubringen. Der Anschlusswerber stimmt der Zu- und Weiterleitung von Wasser auf seinem Grundstück uneingeschränkt, dauerhaft und unentgeltlich zu. Eine Überbauung oder eine Bepflanzung über der Genossenschaftsleitung ist nicht gestattet.

Bei Vorlage eines genehmigten Bebauungsplanes mit mindestens fünf Neuanschlüssen wird die Zuleitung in geeigneter Größe und nach dem Ermessen der Genossenschaftsorgane, bis zur Grundgrenze der naheliegendsten Parzelle bzw. nach Vereinbarung, von der Genossenschaft erstellt.

Die Benützung der Hydranten ist nur der Feuerwehr und der Gemeinde gestattet.

Löschwasser wird von der Genossenschaft kostenlos zur Verfügung gestellt, eine Verpflichtung lässt sich daraus nicht ableiten. Feuerlöschrichtungen sind von der Gemeinde zu errichten und zu warten.

Ist eine Abspernung der Leitung wegen Neubau oder Rohrbruch notwendig, muss dies dem Obmann gemeldet werden und nur dieser kann die Abspernung veranlassen.